

Vorlage Nr.III/61/2017-1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Kindertagesstätte Max & Moritz/AWO Sozialdienste GmbH - Umsetzung Brandschutzkonzept -

A Problem

Die AWO Sozialdienste GmbH als Träger der Kindertagesstätte Max & Moritz im Stadtteil Leherheide hat dem Amt für Jugend, Familie und Frauen bereits im Jahre 2015 ein Sanierungskonzept der Kindertagesstätte vorgestellt. In der dortigen Einrichtung werden zurzeit 155 Kinder betreut. Neben kleineren, zwingend notwendigen Sanierungsmaßnahmen befindet sich die Bausubstanz des Gebäudes im Wesentlichen dem Baujahr entsprechend.

Der Träger hat im Jahre 2013 durch einen Sachverständigen ein Brandschutzkonzept erarbeiten lassen.

Die im Jahre 2015 aufgegebenen Sanierungsbedarfe in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro wurden durch das Dezernat III im Rahmen der Mehrbedarfsmeldungen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 angemeldet. Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 2016/2017 fanden diese Mehrbedarfe keine Berücksichtigung.

Der Träger hat dem Amt für Jugend, Familie und Frauen im Juni 2017 das Schreiben zur Anhörung des Bauordnungsamtes vorgelegt. Aus dieser Anhörung ist mit Fristsetzung zum 08.06.2017 der dringliche Handlungsbedarf zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes aufgegeben worden. Folgend wurde der Träger durch das Dezernat III aufgefordert, die erforderlichen Investitionskosten zur Umsetzung dieser durch das Bauordnungsamt verfügbaren Maßnahme zu beantragen.

Dieser Antrag liegt vor und wurde durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien in einer baufachlichen Stellungnahme geprüft.

Die Prüfung der Kostenvoranschläge hat ergeben, dass die Umsetzung der Maßnahme mit Kosten in Höhe von 744.200,80 Euro als angemessen zu bezeichnen ist.

Da die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vom Bauordnungsamt eingefordert wurde, ist ein baldiges Handeln erforderlich, damit die Kindertagesstätte sicher betrieben werden kann.

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2017 beschlossene Haushalt 2018 unterliegt derzeit, aufgrund fehlender Rechtskraft der Haushaltssatzung 2018, den Regelungen des Art. 132a der Landesverfassung (LV) zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

B Lösung

Zur Sicherstellung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Stadt Bremerhaven) die Realisierung dieses Förderauftrages nach Maßgabe des SGB VIII in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen (§ 22 Abs. 5 SGB VIII).

Zur Umsetzung des von Bauordnungsamt eingeforderten Brandschutzkonzeptes zur Sicherung und Erhaltung des Betriebes der Kindertagesstätte Max & Moritz ist dem Träger mit Zuwendungsbescheid ein Investitionskostenzuschuss gemäß der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe zu gewähren, dass der Träger eine Verpflichtungserklärung zur Bindungsfrist der Investitionskosten in der Immobilie abgibt, weiterhin Kindertagesbetreuung vorzuhalten.

Zur Sicherung des Betriebes und Umsetzung der Anforderungen des Bauordnungsamtes ist dem Träger mit Zuwendungsbescheid ein Investitionskostenzuschuss gemäß der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe zu gewähren, dass der Träger eine Verpflichtungserklärung zur Bindungsfrist der Investitionskosten in der Immobilie abgibt, weiterhin Kindertagesbetreuung vorzuhalten.

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 744.200,80 Euro stehen in der Freien Kapitalrücklage des Wirtschaftsbetriebes „Seestadt Immobilien“ zur Verfügung.

Nach Art. 132a LV ist der Senat (in der Stadt Bremerhaven der Magistrat), sofern bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt ist, ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen.

Es muss sich hierbei um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn des Haushaltsjahres 2018 eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind.

Da es sich bei der Umsetzung des vom Bauordnungsamtes eingeforderten Brandschutzkonzeptes um die Sicherstellung des Förderauftrages des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Stadt Bremerhaven) nach § 1 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB VIII) in den Einrichtungen anderer Träger handelt, ist der Magistrat nach Art. 132a LV ermächtigt, die hierfür erforderlichen Ausgaben zu leisten.

C Alternative

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Weiterbetrieb und Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte - hier für insgesamt 155 Plätze.

Investitionskostenbedarf in Höhe von 744.200,80 Euro. Gemäß des Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 28.02.2013 wurden in die Freie Kapitalrücklage Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien insgesamt 2,88 Mio. Euro eingestellt. In dieser Rücklage stehen ungebundene Mittel in Höhe von 1.173.442,94 Euro zur Verfügung. Diese Mittel wurden ursprünglich für den weiteren Ausbaubedarf U3 vorgesehen. Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich gegebenen Bedarfs auch von Betreuungsplätzen Ü3 sind diese Mittel insgesamt für den Bereich Kindertagesbetreuung einzusetzen. Die Bundesregierung hat in den aktuellen Förderprogrammen gleichfalls diese Ausweitung von U3 zu Ü3 erkannt.

Da es sich bei der Umsetzung des vom Bauordnungsamtes eingeforderten Brandschutzkonzeptes um die Sicherstellung des Förderauftrages des Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe (hier: Stadt Bremerhaven) nach § 1 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB VIII) in den Einrichtungen anderer Träger handelt, ist der Magistrat nach Art. 132a LV ermächtigt, die hierfür erforderlichen Ausgaben zu leisten.

E Beteiligung/Abstimmung

Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“, Stadtkämmerei.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der Bereitstellung eines Investitionskostenzuschusses gemäß der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung zur Sanierung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes der Kindertagesstätte Max & Moritz des Trägers AWO Sozialdienste GmbH in Höhe von 744.200,80 Euro zu.

Die erforderlichen Mittel werden aus Ausbaumitteln der Freien Kapitalrücklage des Wirtschaftsbetriebes „Seestadt Immobilien“ mit der Maßgabe, dass der Träger eine Verpflichtungserklärung zur Bindungsfrist der Investitionskosten in der Immobilie abgibt, weiterhin Kindertagesbetreuung vorzuhalten, bereitgestellt.

Der Magistrat trifft seine Entscheidung unter Anwendung des Art. 132a LV, da es sich bei der Umsetzung des vom Bauordnungsamtes eingeforderten Brandschutzkonzeptes um die Sicherstellung des Förderauftrages des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Stadt Bremerhaven) nach § 1 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB VIII) in den Einrichtungen anderer Träger handelt.

Ferner bittet der Magistrat den Finanz- und Wirtschaftsausschuss einen gleichlautenden Beschluss zu fassen und die entsprechenden Mittel des Rücklagenkontos 8665/065 65 „Freie Kapitalrücklage Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien“ freizugeben.

Frost
Stadtrat